

beim Volkseigentum um ganz andere, von der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes her bestimmte Probleme, so um die optimale Nutzung der den sozialistischen Betrieben übertragenen Fonds, die Fondsbefugnisse u. ä. Die herkömmliche Eigentumsrechtstriade ist für diese Beziehungen völlig unzureichend und nicht geeignet, die Probleme einer Lösung zuzuführen<sup>9</sup>.

Die zweite Auffassung wurde im Verlauf der Überlegungen dahin entwickelt, daß das Zivilrecht vor allem die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft zum Gegenstand hat. Das sind in der Hauptsache die auf dem Gebiet der Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse entstehenden Beziehungen zwischen den Bürgern einerseits und den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben andererseits sowie die Beziehungen der Bürger untereinander. Das Zivilrecht ist danach ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung und Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der individuellen Konsumtion, insbesondere zur Verteilung der Konsumgüter und anderer Leistungen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Bürger unter Ausnutzung des Leistungsprinzips.

Das ZGB soll sich dabei auf die Beziehungen der Bürger konzentrieren, die für die sozialistische Gesellschaft typisch sind. Dazu gehören insbesondere die Regelungen über die Rechtsstellung der Bürger, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, das persönliche Eigentum, den Kaufvertrag, das Wohnungsmietrecht, die Dienstleistungsverhältnisse in ihren vielfältigen Formen, Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und des Vermögens vor Schadenszufügung sowie das Erbrecht. Durch die Konzentration auf die Verhältnisse kann das ZGB die Abstraktion des bislang geltenden Zivilrechts weitgehend überwinden, die Fragen der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft in den Mittelpunkt seiner Regelungen stellen und damit den Bürgern und den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben eine konkrete Anleitung für die Gestaltung ihrer wechselseitigen Beziehungen geben.

Das ZGB verwirklicht den Schutz von Grundrechten der Bürger oder von subjektiven Rechten, die ihre Grundlage in den Grundrechten haben. Von großer Bedeutung für die konkrete Ausgestaltung des ZGB sind deshalb die in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR enthaltenen Grundrechte der Bürger. Sie bestimmen entscheidend Umfang und Inhalt der zivilrechtlichen Regelungen.

Die Aufgabe des ZGB bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus läßt sich danach wie folgt umreißen: Es ist ein integrierender Bestandteil der einheitlichen Rechtsordnung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und dient der Gewährleistung und Entwicklung der persönlichen Rechte und Vermögensrechte der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft. Seine Funktion besteht in der konkreten Ausgestaltung wichtiger verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger sowie in der Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen, die bei der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger entstehen<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Zu den hier zu lösenden Problemen vgl. u. a. Schüsseler, „Volkseigentum und Volkseigentumsrecht im Prozeß der Entfaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus“, Staat und Recht 1968, Heft 2, S. 211 ff.; Lufi/Schmidt, „Die neue Verfassung und das sozialistische Eigentum“, Staat und Recht 1968, Heft 5, S. 716 J.; Hoffmann/Moschütz/Zachäus, „Die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Staatsmacht“, NJ 1969 S. 417 ff.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue Zivilgesetzbuch der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1535 J.

## Der Gegenstand des Zivilgesetzbuches

Der Gegenstand des ZGB wird bestimmt von seiner Aufgabe bei der konkreten Ausgestaltung wichtiger Grundrechte der Bürger und bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Bürger. Davon ausgehend werden im wesentlichen folgende Teilbereiche zu regeln sein:

1. Im Mittelpunkt stehen die *wechselseitigen Beziehungen zwischen den Bürgern und den volkseigenen, genossenschaftlichen und anderen Einrichtungen des Handels und der Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft*, die auf die optimale Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger gerichtet sind. Das sind Kaufverträge, Wohnungsmietverträge, Dienstleistungsverträge, Leihverträge (Ausleihdienst), Konto-, Spar- und Darlehensverträge, Versicherungsverträge u. a., die insbesondere in Ware-Geld-Form abgeschlossen werden und auf dem Austausch von Äquivalenten beruhen. Dazu treten weiter die Verträge der Bürger untereinander, die in Form von Austauschverträgen über gebrauchte Konsumgüter (insbesondere Industriewaren) abgeschlossen werden. Schließlich gehören dazu weiter die Verhältnisse, die sich aus der gegenseitigen kameradschaftlichen Zusammenarbeit ergeben und eine unentgeltliche Hilfe oder Dienstleistung für einen anderen zum Inhalt haben (Auftrag, Handeln ohne Auftrag, Leihe, Verwahrung, Schenkung).

Von den genannten Beziehungen kommt den Kaufverträgen, Wohnungsmietverträgen und Dienstleistungsverträgen die größte gesellschaftliche Bedeutung zu. Auf die Ausgestaltung dieser Vertragsverhältnisse ist deshalb besonderes Gewicht zu legen.

Von großer Bedeutung ist es, die Verantwortlichkeit der Handels- und Versorgungsbetriebe für die Qualität ihrer Erzeugnisse und Dienstleistungen festzulegen. Diesem Zweck soll u. a. *das Institut der gesetzlichen Garantie* dienen, wodurch das bisherige Nebeneinanderbestehen von Gewährleistungsrechten und Garantie beseitigt werden soll. Die Bedeutung einer solchen Regelung besteht nicht nur darin, dem Konsumenten einen größeren Schutz seiner Rechte und mehr Möglichkeiten ihrer Geltendmachung zu sichern. Die konsequente Anwendung der Vorschriften über die Garantie soll insbesondere auf die ständige Verbesserung der Tätigkeit der Handels- und Dienstleistungsbetriebe Einfluß nehmen und durch diese auf die Produktion weiterwirken. „Von den Finalproduzenten industrieller Konsumgüter ist im gesamtwirtschaftlichen Interesse zu fordern, daß die Reparaturanfälligkeit und Pflegebedürftigkeit spürbar reduziert wird“, lautet eine Forderung des VII. Parteitag<sup>11</sup>.

Eine weitere Frage, die zu entscheiden sein wird, ist die Dauer der gesetzlich vorzusehenden Garantiefrist. Für die meisten langlebigen Industriegüter wird bereits jetzt von den Herstellerbetrieben eine Garantie von einem Jahr und länger gewährt<sup>12</sup>. Deshalb sollte unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Produktion einerseits und der berechtigten Interessen der Bürger andererseits die gesetzliche Garantiefrist entsprechend festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang sind ferner solche Fragen zu

<sup>11</sup> Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, a. a. O., S. 222. Zu den Aufgaben des Handels bei der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Konsumgütern siehe Weiß, „Der Handel im ökonomischen System des Sozialismus“, Einheit 1969, Heft 5, S. 552 J.

<sup>12</sup> Die z. Z. gewährten Garantiefristen betragen z. B. für Staubsauger 1 Jahr, Waschmaschinen 2 Jahre, Kühlschränke 4 Jahre, Wäscheschleudern 1 Jahr, Bügeleisen 2 Jahre, Heizkissen 2 Jahre, Fernsehgeräte 1 Jahr, Rundfunkgeräte 1 Jahr, Tonbandgeräte 1 Jahr, Plattenspieler 1 Jahr, Fotoapparate 1 bis 2 Jahre, Nähmaschinen 1 Jahr.